



# Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige

(Ausweisverordnung, VAwG)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Ausweisverordnung vom 20. September 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks*

*Im ganzen Erlass wird «provisorischer Pass» oder «prov. Pass» ersetzt durch «Notpass», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.*

*Im ganzen Erlass wird «Departement» ersetzt durch «EJPD», mit den nötigen grammatischen Anpassungen.*

*Art. 2* Passarten

<sup>1</sup> Es gibt folgende Passarten:

- a. ordentlicher Pass;
- b. Notpass;
- c. ordentlicher Diplomatenpass;
- d. Diplomatennotpass;
- e. ordentlicher Dienstpass.

*Art. 2a* Arten von Identitätskarten

Es gibt folgende Arten von Identitätskarten:

- a. Identitätskarte ohne elektronisch gespeicherte Daten (Identitätskarte ohne Datenchip);

<sup>1</sup> SR 143.11

- 
- b. Identitätskarte mit darin elektronisch gespeicherten Daten (Identitätskarte mit Datenchip).

*Art. 4* Form und Herausgabe

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bestimmt die Form und das Aussehen der Ausweise und gibt sie heraus.

*Art. 5 Abs. 5*

*Aufgehoben*

*Art. 5a* Auslesen des Datenchips

Das EJPD kann mit Staaten, welche die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004<sup>2</sup> und die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen einhalten, völkerrechtliche Verträge über das Lesen der im Datenchip gespeicherten Fingerabdrücke abschliessen.

*Art. 9 Abs. 2*

*Aufgehoben*

*Art. 12 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die zuständige ausstellende Behörde kann bei schweren körperlichen oder geistigen Gebrechen von der persönlichen Vorsprache absehen, wenn sie die Identität der antragstellenden Person anderweitig einwandfrei feststellen und die benötigten Daten, einschliesslich der Fotografie, auf andere Weise beschaffen kann. Die Anforderungen an die Fotografie werden durch das EJPD festgelegt.

*Art. 13 Erfassung von Fotografie und Fingerabdruck*

<sup>1</sup> Die zuständige ausstellende Behörde erstellt von der antragstellenden Person eine digitale Fotografie.

<sup>2</sup> Sie erfasst bei der Ausstellung eines Passes oder einer Identitätskarte mit Datenchip zwei Fingerabdrücke der antragstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersetztweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst. Bei der Beantragung einer Identitätskarte ohne Datenchip werden keine Fingerabdrücke erfasst.

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2009, ABl. L 142 vom 6.6.2009, S. 1

<sup>3</sup> Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die antragstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

<sup>4</sup> Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Pass oder eine Identitätskarte mit Datenchip mit verkürzter Gültigkeitsdauer von einem Jahr ausgestellt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

*Art. 14a Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und 3*

Zusätzlicher Inhalt des Passes und der Identitätskarte mit Datenchip

<sup>1</sup> Auf dem Datenchip der Pässe nach Artikel 2 Absatz 2 und der Identitätskarten nach Artikel 2a Buchstabe b werden folgende Daten gespeichert:

<sup>3</sup> Auf Pässe findet die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004<sup>3</sup> Anwendung.

*Gliederungstitel vor Art. 14c*

## **2a. Abschnitt:**

### **Antragsverfahren für Identitätskarten ohne Datenchip bei der Wohnsitzgemeinde**

*Art. 14c Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Wohnsitzgemeinde muss für die Bearbeitung von Anträgen für Identitätskarten ohne Datenchip die vom Bund zur Verfügung gestellte Applikation ISA-NAVIG verwenden.

II

Die Anhänge 2 und 3 erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

### *Übergangsbestimmung*

Provisorische Pässe, provisorische Diplomatenpässe sowie provisorische Dienstpässe, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ... ausgestellt wurden, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2009, ABl. L 142 vom 6.6.2009, S. 1

IV

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

*Anhang 2*  
(Art. 47)

### Gebühren für Ausweise (Art. 45)

Ausweis	Kinder	Erwachsene
	Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
	CHF	CHF
IDK ohne Datenchip	30.–	65.–
IDK mit Datenchip	30.–	65.–
Pass	60.–	140.–
Pass + IDK ohne Datenchip	68.–	148.–
Pass + IDK mit Datenchip	68.–	148.–
Notpass	100.–	100.–

*Anhang 3*  
(Art. 53 Abs. 2)

## Gebührenaufteilung zwischen Bund und Kantonen

Ausweis	Anteil ausstellende Behörde (Kantone oder schweizerische Auslandsvertretungen)	Anteil		Anteil fedpol
		CHF	CHF	
<b>IDK ohne Datenchip</b>				
Kinder	23.80	5.00		1.20
Erwachsene	51.60	11.00		2.40
<b>IDK mit Datenchip</b>				
Kinder	23.80	5.00		1.20
Erwachsene	51.60	11.00		2.40
<b>Pass</b>				
Kinder	31.20	20.00		8.80
Erwachsene	69.90	49.00		21.10
<b>Pass + IDK ohne Datenchip</b>				
Kinder	31.20	28.00		8.80
Erwachsene	69.90	57.00		21.10
<b>Pass + IDK mit Datenchip</b>				
Kinder	31.20	28.00		8.80
Erwachsene	69.90	57.00		21.10
<b>Notpass</b>	70.00	30.00		0.00